



Kriminologischer Beitrag

Gesinnung und Strafrecht

Marisa Weinand¹ · Barbara Horten^{1,2,3} · Christian Steffan^{1,2}

Angenommen: 16. August 2024
© The Author(s) 2024

Einleitung

Im Mai 2024 wurden die Fallzahlen des Berichts zur politisch motivierten Kriminalität (Kriminalpolizeilicher Meldedienst – Politisch motivierte Kriminalität [KPM-D-PMK]) durch das Bundesinnenministerium und das Bundeskriminalamt vorgestellt (PMK-Bericht 2024). Wie der Name des Berichts bereits andeutet, wird dort ein besonderes Augenmerk auf die bei Straftaten erkennbaren Beweggründe gelegt.

Wenn eine bestimmte Grundhaltung als Ursache einer strafbaren Handlung identifiziert oder vermutet wird, entstehen häufig Forderungen nach Strafverschärfungen. Dies gilt etwa für die – auch als „Hasskriminalität“ bezeichneten – Straftaten, die durch gruppenbezogene Vorurteile motiviert werden (PMK-Bericht 2024). Ein weiteres Beispiel liefert die geschlechtsspezifische Gewalt, in deren Zusammenhang zuletzt, im Oktober 2023, die Strafzumessungsregel in § 46 Abs. 2 S. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) erweitert wurde (BGBl. 2023 I Nr. 203 vom 02.08.2023). Nunmehr sollen bei der Strafzumessung explizit auch geschlechtsspezifische sowie gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Motive berücksichtigt werden. Verschiedene Strafverschärfungen wurden auch nach den Angriffen auf Politikerinnen und Politiker im Rahmen der Europawahl diskutiert (Suliak 2024).

Ein Strafrecht, das entweder die bloße Äußerung bestimmter Überzeugungen unter Strafe stellt oder Handlungen nur dann als Unrecht bewertet, wenn sie eine bestimmte Gesinnung ausdrücken, wird in rechtsstaatlichen Systemen hingegen als unzulässig angesehen (Timm 2014). Ein solches „Gesinnungsstrafrecht“ wird vielmehr mit Unrechtsstaaten verbunden. Bei der strafrechtlichen Berücksichtigung bestimmter Gesinnungen wandert man so stets auf einem schmalen Grat.

Tathandlung als Anknüpfungspunkt

Alltagssprachlich handelt es sich bei der Gesinnung um eine Haltung, die jemand grundsätzlich einem anderen oder einer Sache gegenüber – im Sinne einer geistigen oder sittlichen Grundeinstellung – einnimmt (Dudenredaktion o.J.a.). Eine Grundhaltung als solche ist nie strafbar. Dass das Strafrecht aber die subjektive Sicht, also die Vorstellungen der handelnden Person miteinbezieht, ist kein Novum und anerkannt. Im Mittelpunkt der Strafbarkeit steht jedoch zunächst „die Tat“ (Abschnitt 2 des StGB: §§ 13–37). Die Tathandlung ist hierbei grundsätzlich der Anknüpfungspunkt für eine strafrechtliche Beurteilung. Hingegen wird eine „Nichttathandlung“ als eine innerlich verbleibende Gemütsregung beschrieben, soweit diese nicht auf reale Außenweltvorgänge bezogen werden können (Roxin 2020).

Im Rahmen der strafrechtlichen Beurteilung einer Handlung wird typischerweise zwischen einer objektiven und einer subjektiven Ebene unterschieden. Auf der objektiven Ebene werden grundsätzlich wahrnehmbare Tatbestandsmerkmale geprüft. Hierbei geht es darum, das äußere Erscheinungsbild des Tatgeschehens zu umschreiben, während im Rahmen der subjektiven Ebene das „Innenleben“ der Täterin oder des Täters betrachtet werden soll (Rengier 2023). Dabei kommt es u. a. auf „Vorsatz“, d. h. das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung an (Rengier

✉ Ass. jur. Marisa Weinand
mweinand@uni-mainz.de

¹ Lehrstuhl für Kriminologie, Strafrecht und Medizinrecht einschließlich Jugendstraf- und Strafvollzugsrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Mainz, Deutschland
² Zentrum für interdisziplinäre Forensik (ZiF), Johannes Gutenberg-Universität, Mainz, Deutschland
³ Institut für Kriminologie, Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg, Deutschland

2023), wobei das konkrete Motiv hierbei zunächst keine Relevanz hat. Vielmehr kommt es für die Annahme eines vorsätzlichen Verhaltens lediglich darauf an, ob die Täterin oder der Täter zumindest die Tatumstände für möglich hielt und es jedenfalls billigend in Kauf nahm, dass diese sich realisieren (Rengier 2023). Für das „Ob“ der Strafbarkeit hat das Motiv somit grundsätzlich zunächst keine Bedeutung, allerdings gibt es hiervon einige Ausnahmen. So enthalten zahlreiche Vorsatzdelikte besondere subjektive Merkmale, die das Unrecht der Tat prägen und keinen konkreten Bezugspunkt zu dem Tatgeschehen haben, sondern eine bestimmte verwerfliche innere Einstellung bilden (Rengier 2023). Stets kommt diese innere Einstellung dagegen bei dem „Wie“ der Strafe zum Tragen. Denn, wie es in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB heißt, ist bei der Strafbemessung „die Gesinnung, die aus der Tat spricht“, miteinzubeziehen.

Strafzumessung: das „Wie“ der Strafe

Doch bereits die Konkretisierung der (womöglich verwerflichen) Gesinnung, die sich in der Tat ausdrückt, bereitet Schwierigkeiten. Fest steht, dass ein innerer Zusammenhang zu der Tat bestehen und die Gesinnung kennzeichnend für die Tat sein muss, wenn sie einen Schluss auf die Rechtsfeindlichkeit der Einstellung zulassen soll (Maier 2020). Gerichte sind grundsätzlich zur Vorsicht angehalten, wenn sie die in der Tat zum Ausdruck kommende Gesinnung einbeziehen, da moralisierende Erwägungen oder die Berücksichtigung von tatunabhängigen „Lebensführungsmängeln“ zu vermeiden sind (Maier 2020). Es ist nicht Aufgabe des Strafrechts, moralisierende Abstrafungen der sittlichen Grundhaltung einer Person vorzunehmen (Streng 2023).

Neben der Gesinnung nennt § 46 Abs. 2 S. 2 StGB auch „die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete oder sonstige menschenverachtende“. Diese (nicht-abschließende) Aufzählung der strafzumessungsrelevanten Beweggründe wurde (wie oben schon erwähnt) zuletzt um die geschlechtsspezifischen und gegen die sexuelle Orientierung gerichteten Motive ergänzt. Begründet wurde dies mit dem Anstieg der Gewalttaten gegen Frauen in Partnerschaften und der Delikte gegen lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Personen sowie anderen queeren Menschen, LSBTI. Dem legte man die Daten des PMK-Berichts zugrunde (Deutscher Bundestag 2023). Eine klare Abgrenzung zwischen der Gesinnung und den Beweggründen und Zielen lässt sich nicht ziehen, weil die Beurteilung der Gesinnung erst nach einem Blick auf die Beweggründe möglich ist (Kinzig 2019). So wird teilweise

vorgeschlagen, die Nennung der Gesinnung in § 46 StGB zu streichen (Schneider 2020).

Dem § 46 Abs. 2 S. 2 StGB liegt die Vorstellung zugrunde, dass verschiedene Personengruppen wegen bestimmter Eigenschaften eher von Gewalttaten betroffen und besonders zu schützen sind. Taten im Zusammenhang mit rassistischen, fremdenfeindlichen oder antisemitischen Beweggründen werden unter dem Stichwort „Hasskriminalität“ zusammengefasst. Zudem werden diesem Begriff Taten zugeordnet, die allgemein aus einer menschenverachtenden Motivation heraus begangen werden (Horten und Orth 2020). Anlass einer solchen Tat ist das „So-Sein“ der betroffenen Person. Die besondere Verwerflichkeit wird hier in der Grundlosigkeit des Angriffs gesehen, weil eine Person wahllos aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe ausgewählt wird (Timm 2014). Weiter wird der spezifische Unwert darin gesehen, dass Taten, die aus einer fremdenfeindlichen oder menschenverachtenden Haltung heraus begangen werden, den sozialen Frieden eines freiheitlichen Gemeinwesens, dem der Grundsatz der Gleichwertigkeit aller Menschen zugrunde liegt, besonders stören (Timm 2014; Schneider 2020).

Tatbestandsseite: das „Ob“ der Strafe

Mordmerkmal: „niedriger Beweggrund“

Innere Motive werden jedoch nicht ausschließlich erst auf der Ebene der Strafzumessung relevant. Die markantesten Beispiele für eine anderweitige Berücksichtigung bilden die Mordmerkmale. So wird ein Totschlag (§ 212 StGB) etwa dann als besonders verwerflich betrachtet und als Mord (§ 211 StGB) eingestuft, wenn „niedrige Beweggründe“ vorliegen. Ein Tötungsbeweggrund ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) niedrig, wenn er nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe steht und deshalb besonders verachtenswert ist (Rissing-van Saan und Zimmermann 2023). Diese sittliche Wertung ist ungeschrieben und nicht konkret definiert. Die Rechtsprechung bemüht sich um eine Präzisierung mithilfe verschiedener Wertungskriterien, etwa könne eine „ungehemmte Eigensucht“ oder eine allein an den eigenen Bedürfnissen ausgerichtete „krasse Rücksichtslosigkeit“ geeignet sein, einen niedrigen Beweggrund anzunehmen (Schneider 2021b). Ein höheres Maß an Rechtsklarheit versucht man auch durch die Bildung von Fallgruppen zu schaffen. Jedenfalls bedürfe es einer Missachtung des personalen Eigenwerts der betroffenen Person (Rissing-van Saan und Zimmermann 2023).

Die Frage, inwieweit politische Beweggründe zugleich niedrig im Sinne des § 211 StGB sein können, ist umstritten. Eine gefestigte, höchstrichterliche Rechtsprechung gibt

es dazu nicht (Schneider 2021a). Auch hier wurden bisher lediglich einzelne Fallgruppen gebildet. Ein politisch motivierter Sprengstoffanschlag etwa, bei dem primär zufällig ausgesuchte unbeteiligte Dritte getötet werden, basiere auf niedrigen Beweggründen (Rissing-van Saan und Zimmermann 2023). Im Schrifttum wird vorgeschlagen, zwischen egoistischen und gemeinwohlorientierten Zielen zu unterscheiden (Eser und Sternberg-Lieben 2019). Teilweise geht man aber auch ohne Differenzierungen stets von niedrigen Beweggründen aus, wenn eine Tötung aus politischen Motiven erfolgt (Schneider 2021a). In beiden Fällen verbleibt die Frage nach dem Begriff des Politischen, der sich kaum klar eingrenzen lässt (Rissing-van Saan und Zimmermann 2023).

Ebenfalls breit diskutiert werden in diesem Zusammenhang Tötungen von Frauen und Intimpartnerinnen (Habermann 2021). In Anbetracht der Vielfältigkeit dieser Fälle gibt es auch dazu keine konkreten Leitlinien in der Rechtsanwendung, sondern erneut lediglich einzelne Fallgruppen (Rissing-van Saan und Zimmermann 2023). Immer wieder wird hierbei aber betont, dass „normalpsychologische“ Motivlagen, wie Eifersucht oder Wut nicht die Niedrigkeit des Tatmotivs allein begründen können (Schneider 2021b). Vielmehr müsse hierbei geprüft werden, ob die Gefühlsregung ihrerseits auf niedrigen Beweggründen beruht, also Ausdruck einer Grundhaltung sei, die beispielsweise durch ungehemmte Eigensucht, exklusive Besitzansprüche oder unduldsame Selbstgerechtigkeit gekennzeichnet sei (BGH, Urteil vom 30.08.2012–4 StR 84/12).

Weitere Straftatbestände

Zu erwähnen sind im vorliegenden Betrachtungszusammenhang überdies die Staatsschutzdelikte. Der erste Abschnitt des Besonderen Teils des StGB enthält unter der Überschrift „Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates“ (§§ 80–92b StGB) eine Reihe entsprechender Strafnormen. Deren Schutzgut stellt die freiheitlich demokratische Ordnung dar, nicht dagegen eine bestimmte Personengruppe.

Ferner werden die inländische und ausländische Staatsgewalt sowie deren Verfassungsorgane durch das Strafrecht geschützt (dritter, vierter und sechster Abschnitt des StGB). Amts- bzw. Mandatsträgerinnen und -träger sind hierbei nicht explizit erfasst, allerdings ist der Verbesserung ihres strafrechtlichen Schutzes der Gegenstand eines aktuellen Gesetzentwurfes des Bundesrates (Deutscher Bundesrat 2024). Begründet wird dies damit, dass sich diese Personengruppe aufgrund einer „aufgeheizten Stimmung immer wieder Übergriffen ausgesetzt [siehe], die auf eine Einschüchterung abzielen, um sie bei der Wahrnehmung ihres Amtes oder Mandats in eine bestimmte Richtung zu lenken“ (Deutscher Bundesrat 2024). Es bestünde deshalb eine Straf-

barkeitslücke, weil die „gesamtgesellschaftliche Dimension der Wirkung solcher Taten“, die in der „Gefährdung der Funktionsfähigkeit des demokratischen Rechtsstaates“ gesehen wird, nicht hinreichend berücksichtigt würde (Deutscher Bundesrat 2024).

Schon jetzt werden Politikerinnen und Politiker ohne Amt oder Mandat z. B. im Rahmen der Beleidigungstatbestände (vierzehnter Abschnitt des StGB) besonders erfasst. So kann eine Beleidigung allgemein mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Hingegen ist für Beleidigungen, die gegen eine Person des politischen Lebens gerichtet und geeignet sind, das öffentliche Wirken dieser Person erheblich zu erschweren, eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe vorgesehen (§ 188 Abs. 1 StGB). Dieser erhöhte Ehrschutz wird mit dem höheren Maß an Öffentlichkeitspräsenz begründet und mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz in Einklang gesehen. Als problematisch wird hier vielmehr die Unbestimmtheit der tatbetroffenen Person „des politischen Lebens“ betrachtet (Regge und Pegel 2021).

Probleme

Normfassung

Die angesprochenen Bereiche des Strafrechts sind durch grundlegende Problemstellungen miteinander verbunden. Dazu gehören Schwierigkeiten bei der Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben. So soll eine innere Einstellung einerseits das Unrecht einer Tat besonders prägen können, und andererseits darf niemand lediglich aufgrund einer Überzeugung bestraft werden. Kriterien für die notwendige Abgrenzung sind häufig unbestimmt; der Begriff des Politischen etwa kann sehr weit ausgelegt werden. Rechtsunklarheiten setzen sich bei dem Versuch fort, bestimmte Grundhaltungen und Motive gesetzlich zu erfassen. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit birgt die Gefahr von Verstößen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 des Grundgesetzes [GG]).

Definitionen müssen in der Rechtspraxis handhabbar sein, damit das rechtlich Gewollte umgesetzt werden kann. Im Hinblick auf das Phänomen der Hasskriminalität und des Femizids bestehen jedoch Schwierigkeiten, handhabbare bzw. saubere Definitionen zu formulieren (Timm 2014, Streuner 2022). Beispielsweise werden Femizide als Tötungen von Frauen aufgrund ihres Geschlechts verstanden, also Tötungen von Frauen, weil sie Frauen sind (Dudenredaktion o.J.b). Wann jedoch wird eine Frau getötet, „weil sie eine Frau ist“? Eine allgemein akzeptierte Antwort darauf steht bisher aus. Ein Teil des Schrifttums schlägt dazu vor, den Femizid nicht durch ein strafrechtlich inspiriertes subjektives Verständnis zu definieren, da man annimmt,

dass strukturelle Diskriminierung oft unbewusst erfolgt (Streuner 2022). Ferner wird auch geprüft, ob es eines neuen Femizid-Tatbestandes bedarf, wobei dies in weiten Teilen abgelehnt wird (Habermann 2021). Eher besteht Einigkeit darin, dass ein Bedarf an empirischen Erkenntnissen besteht: zum einen quantitativ zur Sanktionspraxis von geschlechtsspezifischer Gewalt und zum anderen qualitativ zur Untersuchung der Konstruktionsprozesse (Habermann 2021). Ob und inwiefern die Änderung des § 46 Abs. 2 StGB tatsächlich Einfluss auf die Rechtspraxis im Sinne einer verstärkten Strafverfolgung geschlechtsspezifischer Gewalt hat, bleibt noch unklar (Çelebi 2023). Kritisiert wird zudem, dass mit der Gesetzesänderung eine Sonderdogmatik geschaffen wurde, die überwiegend als Symbolgesetzgebung angesehen wird (Timm 2014, Maier 2020).

Tatsachenebene

Die Tatmotivation tatsächlich festzustellen ist ebenfalls mit Schwierigkeiten verbunden (Kröber 2024). Das Gesetz etwa formuliert keine konkreten gesetzlichen Anforderungen an diese Feststellung. In § 46 Abs. 2 S. 1 StGB beispielsweise heißt es lediglich: „Bei der Bemessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab.“ Sachverständige können hierbei helfen, „den Angeklagten als konkreten, komplexen Menschen sichtbar“ zu machen (Kröber 2024). In besonderer Weise ist dabei auf die oft schwierige Trennung zwischen Tat- und Rechtsfragen zu achten (Lichtenthäler 2022).

Zweck des Strafrechts

Das Strafrecht dient u. a. dem vorbeugenden Rechtsschutz. Ob eine bestimmte verwerfliche Grundhaltung bzw. daraus resultierende Handlungen durch Strafverschärfungen verhindert werden, ist zumindest anzuzweifeln. Wie dargelegt, werden entsprechende Vorhaben teilweise als bloß symbolische Gesetzgebung kritisiert. Das Problem liege in der Effizienz der Strafverfolgung (Schneider 2020). Bei jeder Forderung einer Strafverschärfung oder Kriminalisierung muss – insbesondere mit Blick auf strafrechtliche Zweckbestimmungen – eine Schutzlücke bestehen. Die jeweiligen Tat handlungen, etwa der Tötung, Körperverletzung oder Beleidigung sind grundsätzlich bereits strafbewehrt, und dies unabhängig davon, mit welcher Motivation jene Handlungen vorgenommen werden. Daher muss hinreichend begründet werden, dass die Tat durch den Zusatz einer spezifischen Gesinnung eine andere Qualität erlangt.

Grenze zum Gesinnungsstrafrecht?

Aus der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung (Art. 2 Abs. 1 GG), dass staatliche Eingriffe in die Rechte des Einzelnen nur erfolgen dürfen, wenn die Ausübung dieser Rechte die Rechte anderer unzulässig beeinträchtigt, ergibt sich, dass in einer nichtstörenden Sphäre die Ausübung dieser Freiheitsrechte garantiert ist (Timm 2014). Nicht störend in diesem Sinne sind jedenfalls Gedanken als solche, als Internum einer Person. „Nicht handlungen“ als innerlich verbleibende Gemütsregungen dürfen grundsätzlich nicht zur Kriminalisierung oder Strafschärfung führen. Auch wenn argumentiert wird, dass nicht die Gesinnung den höheren Unwert darstellt, sondern die durch das Verhalten verwirklichte Gefahr, die aus dieser Gesinnung entstehen kann, steht bei einer Strafverschärfung aufgrund einer wertwidrigen Haltung die Bestrafung der Gedanken im Raum (Timm 2014). Dem wird im Zusammenhang mit den Strafzumessungsregeln entgegengehalten, dass bestimmte Motive besonders geeignet sind, den sozialen Frieden einer pluralistischen Gesellschaft zu stören und damit das (überindividuelle) Rechtsgut des friedlichen demokratischen Zusammenlebens zu beeinträchtigen (Rissing-van Saan und Zimmermann 2023).

Diskutiert wird die Problematik auch im Hinblick auf Vorbereitungshandlungen, zuletzt etwa bei der Einführung der Anti-Terror-Vorschrift des § 89a StGB, von der die Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat unter Strafe gestellt wird (Kubiciel 2014). Die Grenze des legitimen Rückgriffs auf das Strafrecht ist jedenfalls dann überschritten, wenn es allein darum geht, äußerlich identische Handlungen unterschiedlich zu bestrafen, abhängig davon, ob sie von politischen Freunden oder Gegnern ausgeführt werden (Timm 2014).

Fazit und Ausblick

Nachvollziehbar ist, dass bestimmte Motive, die den sozialen Frieden besonders stören können, auch als besonders verwerflich betrachtet und entsprechend hervorgehoben werden. Eine Strafverschärfung bzw. Kriminalisierung setzt eine gewisse Schutzlücke im bestehenden StGB voraus. Diese Schutzlücke auch mithilfe einer Geisteshaltung und mithilfe von Motiven zu begründen, ist rechtsstaatlich problematisch und entsprechend vorsichtig anzugehen. Ein Gesinnungsstrafrecht ist unzulässig. Für die Frage, ob Bedarf für gesetzgeberisches Tätigwerden im Strafrecht zu den angesprochenen Fällen angenommen werden kann, besteht auch eine Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers. Hilfreich ist hierbei die Förderung der empirischen Sozialforschung zu den genannten Sozialphänomenen. Weiter kann auch eine Verbesserung der Strafverfolgungseffizienz

im Hinblick auf die bereits bestehenden Regelungen zur Erhaltung des sozialen Friedens beitragen. Stets muss im Einzelfall geprüft werden, ob die innere Einstellung in der konkreten Tat zum Ausdruck gekommen ist und diese in besonderer Weise geprägt hat.

Funding Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

Interessenkonflikt M. Weinand, B. Horten und C. Steffan geben an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Open Access Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Literatur

- Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bundes Kriminalamt (2024) Bundesweite Fallzahlen 2023 – Politisch motivierte Kriminalität. Fact Sheet 21. Mai 2024.
- Çelebi D (2023) Die Ergänzung des § 46 Abs. 2 S. 2 Strafgesetzbuch um „geschlechtsspezifische“ und „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Beweggründe. NK 2023(2):136–145. <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2023-2-136>
- Deutscher Bundesrat (2024) Gesetzentwurf des Bundesrates, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern (BR-Drs. 216/24) 5. Juli 2024 Berlin.
- Deutscher Bundestag (2023) Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (BT-Drs. 20/5913) 6. März 2023 Berlin.
- Dudenredaktion (o.J.a) „Gesinnung“ auf Duden online. <https://www.duden.de/node/57032/revision/1452470>. Zugegriffen: 15. Aug. 2024
- Dudenredaktion (o.J.b) „Femizid“ auf Duden online. <https://www.duden.de/node/240124/revision/1260119>. Zugegriffen: 15. Aug. 2024
- Eser A, Sternberg-Lieben (2019) Schönke/Schröder StGB, 30. Aufl. § 211 Rn. 18–20.
- Habermann J (2021) Möglichkeiten der Sanktionierung von Femiziden im deutschen Strafrecht – Ist ein Femizid-Straftatbestand notwendig? Nk Neue Kriminalpolitik 2021(2):189–208
- Horten B, Orth M (2020) „Hatespeech“ – Der Hass im Netz. FPPK 15:91–94. <https://doi.org/10.1007/s11757-020-00644-7>
- Kinzig J (2019) Schönke/Schröder StGB, 30. Aufl. § 46 Rn. 16.
- Kröber H-L (2024) Wie erschließen sich Motiv und Motivation einer Straftat? FPPK 18:185–188. <https://doi.org/10.1007/s11757-024-00828-5>
- Kubiciel M (2014) BGH zu Antiterror-Vorschrift § 89a StGB – Kein rechtsstaatlicher „Tiefpunkt“. https://www.lto.de/persistent/a_id/11911. Zugegriffen: 24. Juli 2024 (In: Legal Tribune Online, 08.05.2014)
- Lichtenthäler S (2022) Zur Unterscheidung von Tat- und Rechtsfrage bei der Begutachtung der Schuldfähigkeit. FPPK 16:286–292. <https://doi.org/10.1007/s11757-022-00736-6>
- Maier S (2020) Münchner Kommentar zum StGB, 4. Aufl. § 46 Rn. 209–212 und Rn. 217–220.
- Regge P, Pegel C (2021) Münchner Kommentar zum StGB, 4. Aufl. § 188 Rn. 1–3.
- Rengier R (2023) Strafrecht Allgemeiner Teil, 15. Aufl. C. H. Beck, München <https://doi.org/10.17104/9783406802393>
- Rissing-van Saan R, Zimmermann G (2023) Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar, 13. Aufl. § 211 <https://doi.org/10.1515/9783110490145>.
- Roxin C (2020) I. Gedanken, Gesinnungen, Einstellungen. In: Hilgendorf E, Kudlich H, Valerius B (Hrsg) Handbuch des Strafrechts, 1. Aufl. Bd. 2. C. F. Müller, Heidelberg, S 106–108
- Schneider H (2021a) Münchner Kommentar zum StGB, 4. Aufl. § 211 Rn. 91–94.
- Schneider H (2021b) Münchner Kommentar zum StGB, 4. Aufl. § 211 Rn. 73–82.
- Schneider U (2020) Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar, 13. Aufl. § 46 <https://doi.org/10.1515/9783110300499-016>.
- Streng F (2023) Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, Strafgesetzbuch, 6. Aufl. § 46 Rn. 53, 54.
- Streuner J (2022) Wörüber wir sprechen, wenn wir über Femizide sprechen. Eine Annäherung. In: Bartsch T, Krieg Y, Schuchmann I, Schüttler H, Steinl L, Werner M, Zietlow B (Hrsg) Gender & Crime, S 145–152 <https://doi.org/10.5771/9783748930297-145>
- Suliak H (2024) Angriffe auf Politiker und Wahlhelfer – Diese Strafverschärfungen werden diskutiert. https://www.lto.de/persistent/a_id/54515. Zugegriffen: 7. Aug. 2024 (In: Legal Tribune Online, 08.05.2024)
- Timm F (2014) Tatmotive und Gesinnungen als Strafschärfungsgrund am Beispiel der „Hassdelikte“: Zugleich eine Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Aufnahme menschenverachtender Tatmotive als besondere Umstände der Strafzumessung“. Juristische Rundsch 2014(4):141–148. <https://doi.org/10.1515/juru-2013-1077>

Hinweis des Verlags Der Verlag bleibt in Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutsadressen neutral.